

eine völkerrechtliche Persönlichkeit mit allen Prärogativen einer solchen im europäischen Staatensysteme. Der Bund hatte als Gesamtmacht das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Staatsverträge einzugehen. Als Organ dieser Befugnisse galt die Bundesversammlung, deren Obliegenheiten in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten in Artikel 50 der Wiener Schlussakte folgendermaassen bestimmt wurden: »1) Der Bundesversammlung als Organ der Gesammtheit des Bundes, liegt ob, für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschliessen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.«

Der deutsche Bund hat bei ihm beglaubigte Gesandte empfangen, aber weder Gesandte noch Konsuln entsendet. Im Ganzen ist derselbe in Betreff auswärtiger Angelegenheiten nie über die Linie des älteren Reichsstaatsrechtes hinausgegangen. Auch ging der deutsche Bund, wie das deutsche Reich, wesentlich an dem Mangel einer einheitlichen auswärtigen Politik zu Grunde.

§ 359.

Gescheiterte Reformversuche.

Die traurigen Erfahrungen mehrerer Jahrhunderte hatten bei allen denkenden Patrioten die Ueberzeugung zur Reife gebracht, dass auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten eine einheitliche Leitung das dringendste Nationalbedürfniss sei, wenn das deutsche Volk die ihm entsprechende Machtstellung wiedererringen und auf die Dauer behaupten wolle. Die in dieser Richtung vollberechtigten Bestrebungen des Jahres 1845 fanden in dem Entwurfe einer Reichsverfassung vom 25. März 1849 ihren entsprechenden Ausdruck im Abschnitt II Artikel 1: »Die Reichsgewalt ausschliesslich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichs-



gewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an; sie führt den diplomatischen Verkehr, schliesst die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie auch die Auslieferungsverträge ab; sie ordnet alle völkerrechtlichen Maassregeln an. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandtschaften zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Staaten abzuschliessen. Ihre Befugniss zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschliesst, sind der Reichsgewalt zur Kenntnissnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen. Der Reichsgewalt ausschliesslich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.»

Organ der Reichsgewalt im völkerrechtlichen Verkehr ist der Kaiser; er übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus; er stellt die Reichsgesandten und Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr; er erklärt Krieg und schliesst Frieden, auch schliesst er Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, soweit diese in der Verfassung vorbehalten ist. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen in den Verfassungsentwurf des deutschen Reiches vom 26. Mai 1849 (das sogenannte Dreikönigsbündniss) übergegangen, nur mit einigen Milderungen zu Gunsten der Einzelstaaten, doch vereinigt sich auch hier die gesammte völkerrechtliche Vertretung im Reichsvorstande, d. h. in der Krone Preussen. Von diesen Entwürfen trat nichts ins Leben. Mit dem »reaktivirtens« Bundestage kehrte der alte trostlose Zustand der Uneinigkeit und Zerfahrenheit wieder zurück. Aber jene Entwürfe waren deshalb nicht verloren, sie zeichneten den Gründern der norddeutschen Bundesverfassung den Weg vor, auf welchem eine einheitliche völkerrechtliche Vertretung der deutschen Nation zu erreichen und zu errichten sei. Gerade auf diesem Gebiete hat sich die norddeutsche Bundesverfassung an die wohldurchdachten Verfassungsentwürfe von 1849 aufs engste angeschlossen, wenn auch dabei das »fortiter in re, suaviter in modo« weislich beobachtet wurde.